

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Neues aus dem Zentralvorstand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



bar mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens strikt ablehnen. «Wenn nicht jetzt, dann eben im nächsten Leben!» denken die Enttäuschten oder Verzweifelten. Ob das nach der Auferstehung die ewigen Freuden im Himmel oder nach der Wiedergeburt die endlich gewährten Freuden auf Erden sein sollen, bleibt sich im Endeffekt gleich. Beide Vorstellungen sind reine Utopien. Sie können nicht bewiesen werden. Auch die zahlreich aufgeführten «Zeugen» einer vermeintlichen Wiedergeburt geben für einen stichhaltigen Beweis wenig her. Wissenschaftliche Prüfer sind unerwünscht. An solchen Untersuchungen sind weder die Therapeuten noch ihre Klientel interessiert. In der BRD glaubt heute jeder fünfte an eine Wiedergeburt im Sinne von Reinkarnation, in England sogar jeder vierte. In Amerika ist die Zahl der Wundergläubigen am höchsten: 33 Prozent, bei steigender Tendenz!

Mystik ist wieder gefragt, Wiederverkörperung heisst die neue Hoffnung. Sie verkauft sich wie Rauschgift. Die Literatur dieses Genre meldet Rekordauflagen. Christen, denen der Gedanke an die göttliche Justiz im Jenseits einer Hölle das Gemüt verdüstert, flüchten sich in den Glauben an ein weniger strapaziöses Wiederkommen im Diesseits. Anthroposophen, Theosophen, Rosenkreuzler haben Konjunktur, weitere esoterische Gruppen wittern Mor-

(Fortsetzung auf Seite 14)

Neues aus dem Zentralvorstand

Weitere wichtige Entscheidungen

Zu der auf den 9. Januar nach Bern einberufenen Sitzung des Zentralvorstands sind auch Beobachter aus unseren Zweigvereinen eingeladen worden. Nach der Genehmigung des Protokolls der ZV-Sitzung vom 5. Dezember gab Vizepräsident Jean Kaech eine Darstellung der Ereignisse, die zu den absolut unnötigen und für den Zusammenhalt der FVS schädlichen Spannungen führten, die heute das Bild der FVS als einer Vereinigung human denkender und toleranter Zeitgenossen trüben. Den zahlreich als Gäste erschienenen Gesinnungsfreunden war Gelegenheit geboten, sich an diesem freimütigen Gespräch zu beteiligen, wovon sie auch ausgiebig Gebrauch machten. Es herrschte Übereinstimmung darin, dass unverzüglich Massnahmen getroffen werden sollen, um den früheren Zustand der Einheit und Einigkeit – bei aller Anerkennung individueller Meinungsverschiedenheiten – wiederherzustellen.

Im Zentralvorstand gelten nur Mehrheitsbeschlüsse

Bereits an seiner Sitzung vom 5. Dezember hatte der Zentralvorstand beschlossen, die Frage der weiteren Zugehörigkeit der USF zur FVS gerichtlich entscheiden zu lassen, und zwar durch eine *Feststellungsklage* in Bern als dem Sitz der FVS. Neu wurde beschlossen, dass den Mitgliedern der dreiköpfigen ZV-Minderheit gerichtlich untersagt werden soll, unter Umgehung des dafür allein zuständigen – dem Grundsatz der *Mehrheitsbeschlüsse* verpflichteten – Zentralvorstands wichtige vereinspolitische oder vermögensrechtliche Entscheidungen und Massnahmen zu treffen. Dieses *Befehlsverfahren* (Unterlassungsklage) soll unverzüglich eingeleitet werden.

Unterschriftsberechtigung

Im weiteren beschloss der Zentralvorstand die in Art. 30 der FVS-Statu-

ten geregelte Unterschriftsberechtigung ab sofort wortgetreu zu handhaben, d.h. in dem Sinne, dass der Zentralpräsident *kollektiv mit der Aktuarin* zeichnet. Im gleichen Sinn wird auch dem Vizepräsidenten Jean Kaech das kollektive Zeichnungsrecht zuerkannt, wogegen er als Verwalter der verbandseigenen Liegenschaft statutengemäss Einzelunterschrift führt.

Zentralvorstand nimmt seine Aufgabe wahr

Im Laufe der Diskussion wurde auch die Behauptung widerlegt, es bestünden bei uns zwei Zentralvorstände, ein «legaler» unter der Führung des Zentralpräsidenten und ein «illegaler» oder «wilder» Zentralvorstand. Es wurde festgestellt, dass es innerhalb des Zentralvorstandes lediglich meinungsmässige Divergenzen gibt; von einer organisatorischen Spaltung des Zentralvorstands könne jedoch keine Rede sein, da zu allen Sitzungen des ZV stets *sämtliche Mitglieder* eingeladen wurden.

FVS-Geschäftsstelle

In bezug auf die interimswise Neubestellung der von der ZV-Minderheit widerrechtlich verfügten Ausschaltung der Geschäftsstelle konnte noch kein Beschluss gefasst werden. Änderungen im Mitgliederbestand unserer Mitgliedsvereine und Sektionen sind bis auf weiteres an folgende Adressen zu melden:

*Freidenker-Vereinigung der Schweiz,
Postfach 1464, 3001 Bern.*

Schliesslich fasste der ZV noch den Beschluss, alles daranzusetzen, dass unser Verbandsorgan «Freidenker» wieder regelmässig und rechtzeitig erscheint.

Adolf Bossart